

Herzlich willkommen zum Auf-das-Allerhärteste-Newsletter. Die Luft für Superlative wird bei unserer Bundeskanzlerin eng.

Bei manchen Mailprogrammen schleichen sich in den Newsletter Sonderzeichen ein (so wie der Staat in unsere Freiheiten), die die Lesbarkeit erschweren. Für diesen Fall unser Angebot im pdf-Format:

[http://www.strafrecht-online.org/pdf.2010\\_06\\_04](http://www.strafrecht-online.org/pdf.2010_06_04)

## I. Eilmeldung

„Immer wieder gerne“, bekundete Joachim Hunold im Morgenmagazin.

## II. Law & Politics

< Geldstrafe hintenrum >

Während die Hausbesetzung in der Freiburger Innenstadt andauert, hat die hiesige Polizeidirektion Gebührenbescheide an 45 Personen verschickt, die sich im Mai 2009 kurzzeitig in einem leerstehenden Gebäude in der Kirchstraße eingerichtet hatten.

<http://tinyurl.com/33v7ebj>

Insgesamt knapp 12.000 € sollen Räumung und Identitätsfeststellung kosten, 260 € pro Person. Die Kosten für das Strafverfahren in Höhe von 40 bis 60 € waren bereits beglichen worden: Unter dieser Bedingung war der Eigentümer bereit, seinen Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs (vgl. § 123 Abs. 2 StGB) zurückzunehmen. Aus der Sicht der Besetzerinnen und Besetzer stellt die jetzige Gebührenforderung daher eine schikanöse faktische Geldstrafe ohne Strafverfahren dar. Nicht nur für den Stammtisch, auch für Polizei und Staatsanwaltschaft ist es hingegen offenbar selbstverständlich, dass die Betroffenen für Polizeimaßnahmen gegen sie selbst zur Kasse gebeten werden.

Wenn immer mehr öffentliche Einrichtungen und Leistungen nach Betriebswirtschaftslogik betrieben und abgerechnet werden – die PKW-Maut entspräche ebenso dem Zeitgeist wie das allgemeine Schulgeld, das sich derzeit noch hinter der elterlichen Beteiligung an Lehrmitteln versteckt –, liegt auch die Privatisierung von Polizeikosten nahe. Wer in dieser markt-schreierischen Atmosphäre an das grundgesetzliche Prinzip der Steuerstaatlichkeit als verfassungsrechtliche Grenze erinnert, das wenigstens im Kernbereich hoheitlicher Maßnahmen umfassend respektiert werden sollte, muss offensichtlich von vorgestern sein. Und wer die ungerechte Umverteilung nach oben durch solche und andere „Kopfpauschalen“ rechtspolitisch kritisiert, ist im Grunde schon ein Fall für den Verfassungsschutz. All das gilt besonders im geschäftstüchtigen Baden-Württemberg, wo im Gegensatz zu den meisten Bundesländern laut § 31 LVwVG sogar die Vollstreckung einer Polizeiverfügung durch unmittelbaren Zwang, also der obrigkeitliche Freiheitseingriff schlechthin,

gebührenpflichtig ist (vermutlich sieht man in der Praxis aus Pietätsgründen davon ab, auch polizeiliche Todesschüsse in Rechnung zu stellen, aber wer weiß).

Da immerhin strafprozessuale Maßnahmen (noch) nicht einzeln abgerechnet werden (vgl. §§ 464 ff. StPO), könnte der Gebührenbescheid aber nur rechtmäßig sein, wenn es sich im konkreten Fall tatsächlich um eine gefahrenabwehrrechtliche Vollstreckungsmaßnahme handelte. Explizit erfährt man zur polizeilichen Zwecksetzung nichts; in der immerhin dreizeiligen Sachverhaltsschilderung der Polizei ist die Rede davon, die vermeintlichen Gebührenschuldner seien in einem „illegal besetzten Anwesen“ angetroffen und „als den Hausbesetzern zugehörig identifiziert“ worden. Eindeutiger als das Wörtchen „illegal“ spricht der tatsächliche äußere Ablauf für eine strafprozessuale Maßnahme: Eingegriffen wurde erst nach Einreichung des Strafantrags und die Verbringung aus dem Gebäude erfolgte vor der Identifizierung der 45 Personen – die man dann der Staatsanwaltschaft als Tatverdächtige meldete.

Hilfsweise wäre aus Sicht der Geräumten zu bezweifeln, ob die angebliche Verwaltungsvollstreckung rechtmäßig abgelaufen wäre (vorherige Androhung bzw. deren Entbehrlichkeit; Verhältnismäßigkeit). Zweifelhaft erscheint auch die Grundlage für die Höhe der Gebühr, die der Bescheid in Nr. 15.14 einer Verordnung des Innenministeriums

<http://tinyurl.com/2u72dr7>

sieht, wonach für „Maßnahmen, die nicht den Nummern 15.1 bis 15.13 unterfallen“, je angefangene Stunde und eingesetztem Beamten 45 € zuentrichten sind. Bei zwei Stunden und 130 beteiligten Beamten, „geteilt durch 45 gebührenpflichtige Personen“, landet man durchaus bei den verlangten 260 €. Aber dass die Anwendung unmittelbaren Zwangs keinen eigenen Gebührentatbestand benötigen soll (wie etwa Nr. 15.6 für die unmittelbare Ausführung nach § 8 PolG), verwundert etwas, wo doch im Übrigen von der Fahrrad-Verwahrung bis zum Hubschraubereinsatz (250 € je Viertelstunde) fast alles erfasst ist.

Überraschend sind auch die im Bescheid fehlenden Ausführungen zum möglichen Erlass einer der Gebühr wegen Unbilligkeit (§ 22 Abs. 2 LGebG): Sich darüber gar keine Gedanken zu machen liegt besonders fern, wenn sogar Verhandlungen über die Kosten aus dem Strafverfahren bekannt sind. Ob darin ein Ermessensnichtgebrauch liegt, wird hoffentlich nie gerichtlich geklärt: Weil die Rechtswidrigkeit des Bescheids aus den genannten Gründen schon vorher feststehen sollte. Vielleicht besinnt sich aber ja die Verwaltung noch und gibt dem eingelegten Widerspruch statt – es wäre ja zu peinlich, wenn am Ende die Linksautonomen mit ihrer rechtsstaatlichen Argumentation vor Gericht triumphierten.

### III. Events

< Berliner Gefangenentage – oder: Der Kampf gegen die Sicherungsverwahrung geht weiter >

Ist das eine zufällige Anordnung auf Seite 14 des aktuellen „Spiegel“ (Nr. 22 vom 31.5.2010)? Oben ein Foto, welches einen der langen Zellentakte der JVA Freiburg zeigt, und ein kurzer Artikel darüber, welche juristisch möglichen und unmöglichen Mittel die Justizministerien der Bundesländer ausschöpfen, um nur ja keinen der Sicherungsverwahrten, der sich, wie der erfolgreiche Kläger des am 10. Mai 2010 rechtskräftig gewordenen EGMR-Urteils zur Sicherungsverwahrung in Deutschland, über die rechtsstaatlich zulässige Dauer von 10 Jahren hinaus in Sicherungsverwahrung befindet, entlassen zu müssen. Unten ein Foto von Bundesinnenminister de Maizière und Hamburgs Innensenator Ahlhaus bei der Verhandlung über ein Konzept für die Eingliederung der erwarteten aus Guantanamo entlassenen Exhäftlinge.

Diese Anordnung erinnert stark an einen Vergleich, den Prof. Dr. Johannes Feest anlässlich seines Festvortrages „In dubio pro securitate?“ bei den „1. Berliner Gefangenentagen“ am 28. und 29.5.2010 in der Humboldt-Universität Berlin machte. Er sprach davon, dass Sexualstraftäter seit den 90er Jahren zweifellos bei uns zu Feinden i.S.d. „Feindstrafrechtes“ erklärt worden seien, denen viele Politiker gerne jegliche rechtsstaatlichen Garantien des „bürgerlichen Strafrechts“ entziehen würden. Und wenn ihnen ein Gutachter ihre Gefährlichkeit i.S.d. § 66 StGB bescheinige, so brauche man sie gar nicht erst auf eine ferne Insel zu verbannen. „So gesehen ist die Sicherungsverwahrung unser Guantanamo.“

Zur betreffenden Tagung hatte der Arbeitskreis Strafvollzug der Vereinigung Berliner Strafverteidiger, mit Unterstützung des RAV und des akj Berlin, eingeladen (ein ausführlicher Bericht zur Tagung findet sich demnächst auf den Seiten des akj).

<http://akjhd.files.wordpress.com/2010/04/anmeldung.pdf>

In einer der Arbeitsgruppen ging es um die Entwicklung der Sicherungsverwahrung. In dieser war Ministerialrat Dr. Bernhard Böhm, der seit 1992 im Bundesministerium der Justiz als Leiter des für die Regelung der Sicherungsverwahrung zuständigen Referats tätig ist und interessante, wenngleich kontroverse Ausblicke vermitteln konnte. Mit ihm auf dem Podium saßen RAin Dr. Ines Woynar (Hamburg) und – in der Funktion des Moderators – RA Sebastian Scharmer (Berlin), welche beide auf die Verteidigung von Sicherungsverwahrten spezialisiert sind.

Zunächst gab Böhm einen zusammenfassenden Rückblick auf die Entwicklung der Gesetzgebung zur Sicherungsverwahrung seit 1995 und veranschaulichte den stetigen Anstieg der Anordnungen pro Jahr anhand einer Statistik des Bundeszentralregisters. Die Anordnungszahlen folgten der gesetzgeberischen Ausweitung. Seit 1996 habe sich die Belegungszahl in der Sicherungsverwahrung auf 512 (Stand Ende November 2009) fast verdreifacht. Böhms Versuch, einen Vergleich mit dem europäischen Ausland zu ziehen, wo die Strafen allgemein deutlich länger seien als in Deutschland, war angesichts des fachkundigen Publikums indes untauglich, da er mit einer Statistik zur

Verurteilungspraxis aufwartete. Die Vollstreckungspraxis sieht in diesen Ländern jedoch noch mal deutlich anders aus, so dass Deutschland in Sachen Inhaftierungsgesamtdauer wahrhaft kein Musterbeispiel ist. Auch könne es nicht um einen „race to the bottom“ gehen, warf RAin Woynar ein, zumal man bei den Vollzugsmodalitäten der Sicherungsverwahrung diesen ja schon gewonnen habe, wie der EGMR habe durchblicken lassen. Sicherungsverwahrung unterscheide sich in Deutschland von der normalen Straftat weitgehend nur dadurch, dass die Betroffenen eine Playstation haben dürften. Die Ungewissheit über das Vollzugsende und die Aussichtslosigkeit, einen Therapieplatz zu bekommen, seien resozialisierungsfeindlich und führten bei den meisten Betroffenen zu völliger Resignation.

Hinzu komme die alle zwei Jahre enttäuschte Hoffnung auf eine positive Prognose. Dabei stützten sich die Gutachter meist nur auf die Gutachten der Vorgutachter. Denn Bewährungserprobungs- oder persönliche Entwicklungsmöglichkeiten hätten die Sicherungsverwahrten ja nicht. Und therapeutische Behandlung fände erst viel zu spät erst statt, weil die Anstalt damit regelmäßig bis kurz vor der Entlassung abwarte. Und hier liege ein eklatanter Fehler im System. Denn Ziel des Strafvollzugs müsse es doch bereits sein, den zur anschließenden Sicherungsverwahrung Verurteilten mittels Sozialtherapie so weit zu resozialisieren, dass die Sicherungsverwahrung im Anschluss eben gerade nicht mehr erforderlich sei. Dies für die Mandanten durchzusetzen, sei jedoch leider ein aussichtsloser Kampf.

Und richtig absurd sei die Zurückstellung von Nichtgewaltverbrechern bei der Zuerkennung eines Therapieplatzes. Dies führe dazu, dass wegen Vermögensdelikten Sicherungsverwahrte länger sicherungsverwahrt würden als Gewaltstraftäter, weil sie wegen ihrer geringeren Gefährlichkeit erst viel später Aussicht auf einen Therapieplatz hätten. Dies passe aber auch ins Konzept der Entlassungspraxis. Raus kämen die meisten eben erst, wenn sie aufgrund ihrer Altersgebrehen als nicht mehr zu ihren Vorstrafendelikten im Stande angesehen würden. Ein tattriger Opa dürfte zu einer Vergewaltigung nicht mehr im Stande sein, einen Betrug zu begehen, traue man ihm aber doch noch zu. In der Tat beschäftigen einzelne Anstalten für Sicherungsverwahrte bereits Altenpflegekräfte!

Ministerialrat Böhm gestand zerknirscht ein, dass man sich bei der Schaffung der Gesetze keinerlei Gedanken über den Vollzug der Sicherungsverwahrung gemacht habe. Es sei keinesfalls so gedacht gewesen, dass aus der Unsicherheit, was mit den Sicherungsverwahrten im Vollzug geschehe, die Sicherheit geworden sei, dass mit ihnen nichts geschehe. Er befürworte eine Umgestaltung der Sicherungsverwahrung in eine „punktgenaue Maßregel“. Hierzu gehöre auch die Abschaffung der nachträglichen Sicherungsverwahrung, die nach dem EGMR-Urteil ja auch auf eher wackeligen Beinen stehe. Es könne nicht sein, dass die Vollzugsanstalten diese als drohendes Damoklesschwert zur Disziplinierung eines jeden aufmüpfigen Kleinwiederholungstäters missbrauchten.

Überhaupt müsse dringend auf den Prüfstand, ob die Sicherungsverwahrung für Nichtgewaltdelikte angebracht sei. Zwar könnten auch Vermögensdelikte ganze Existenzen vernichten. Die Sicherungsverwahrung sei als Reaktion hierauf aber ein unverhältnismäßiges Sonderopfer in einer Gesellschaft, die die Vernichtung von

Vermögensgrundlagen ganzer Generationen akzeptiere und befördere. Auch werde man die EGMR-Schelte hinsichtlich der katastrophalen Situation in der Prognosepraxis aufnehmen. Die Standards für valide Prognosegutachten müssten vom Gesetzgeber in die Hand genommen werden, der sich davor bislang aufgrund der Formulierungsschwierigkeiten gedrückt habe. Die Sicherungsverwahrung, inklusive der vorbehaltenen, sah er jedoch als unentbehrlich an, v.a. deswegen, weil alles andere politisch nicht durchsetzbar sei.

Und was geschieht nun mit denjenigen Sicherungsverwahrten, die aufgrund des EGMR-Urteils wegen der Vergleichbarkeit ihres Falles ebenfalls auf Freiheit hoffen? Hier zog sich Herr Böhm als Bundesbeamter aus der Verantwortung, da der Vollzug jetzt nun mal Ländersache sei. Momentan sehe es so aus, dass sich jeder Einzelne rausklagen müsse, und zwar bis zum EGMR, an dessen Rechtsprechung sich Gerichte, unter Verkennung der Rechtslage, teils gar nicht gebunden fühlen (OLG Celle) oder diese jedenfalls nicht für schematisch vollstreckbar halten (OLG Stuttgart).

<http://tinyurl.com/3xj4xge>

RAin Woynar wies darauf hin, dass die 70-160 Betroffenen nicht im geringsten auf die Freiheit vorbereitet seien. Der „Greifswalder Appell“ hingegen rufe vor allem zur Besonnenheit auf und fordere konkrete Resozialisierungsmaßnahmen ein.

<http://tinyurl.com/35er4t6>

An letzteres denken die Landesminister derzeit aber nicht. Ihr Schwerpunkt liegt ganz im Sinne des Tagungstitels „In dubio pro securitate“. Erstmal so lange wegsperren, bis Karlsruhe und Straßburg schimpfen. Bis dahin ein ordentliches, lückenloses System der Überwachung für jeden Entlassenen entwickeln, das möglichst wenig kostet, also elektronische Fußfessel für jeden.

<http://tinyurl.com/3285bp2>

Die Schaffung der gesetzlichen Grundlage überlässt man zuvorkommend dem Bund, um sich nicht selbst die Finger zu verbrennen. Zudem schicken sich einige Bundesländer an, das Institut der Führungsaufsicht als Intensivüberwachungsinstrument zu missbrauchen.

<http://tinyurl.com/34hle9>

Und sollte das BVerfG irgendwann doch noch mit seinem nervigen Resozialisierungstrip kommen, dann kann man sich bei Herrn de Maizière ja vielleicht den Eingliederungsmaßnahmenkatalog für die Ex-Guantanamohäftlinge ausleihen. Zunächst sollte man aber alle Kräfte darauf richten, mit den USA ein Abkommen über den Austausch von Gefangenen zu schließen. Wenn die Guantanamohäftlinge zu uns kommen, dann schicken wir ihnen unsere Sicherungsverwahrten. Ein so perfektes soziales Überwachungssystem, wie es die Amerikaner für Sexualstraftäter haben, würde unser pingeliges BVerfG ja leider nicht erlauben.

<http://www.familywatchdog.us>

#### IV. Exzellenz-News

< Training für den Exzellenz-Sommerball >

Der Exzellenz-Sommerball wirft seine Schatten voraus. Karten können bereits heute gebucht werden, und zwar auf dem Formular mit dem vorgedruckten Hinweis: „Gerne komme ich zum Uni-Sommerball am 10. Juli 2010.“ Wir sind für diesen Zusatz außerordentlich dankbar, denn wir hätten ihn ansonsten handschriftlich angebracht, möglicherweise auch leicht modifiziert: „Sehr gerne“, „Auf das Härteste gerne“ oder so.

Bei der Sparte: „Wir möchten gerne zusammensitzen mit Herrn/Frau ...“ sind wir freilich ein wenig unsicher, ob man da so einfach reingrätschen kann oder das nicht unziemlich wäre. Muss man Herrn und Frau Gemahlin im Doppelpack nehmen oder könnten sie auch notfalls auseinander gesetzt werden, gilt das Prinzip: „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“, was ist die protokollarisch richtige Anrede?

Als ein eher peinliches Zugeständnis an eine Klientel, die wir an diesem Abend ohnehin nicht sehen wollen, erscheint uns freilich die Formulierung: „Festliche Kleidung erwünscht.“ Sie ist schlichtweg Bedingung, und wir haben aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre keinen Zweifel, dass hier kein Mangel bestehen wird.

Ein wenig vorsichtiger sind die Veranstalter geworden, was die Tanz-Kompetenz anbelangt. Hier gab es im letzten Jahr einige unschöne Ausrutscher zu verzeichnen, die nur aufgrund der erfreulich engen Netzwerke des Freiburger Bürgertums und der Presse nicht an die Öffentlichkeit gelangten.

Die Tanzschule Gutmann bietet für Gäste des Uni-Sommerballs am Sonntag, den 4. Juli, für nur 5 Euro pro Person einen Auffrischkurs inkl. Sektempfang an. Wir halten diesen schlichtweg für „a must“. Bitte denken Sie auch daran, dass wir uns im Jahr der zweiten Runde der Exzellenzinitiative befinden. Da muss einfach alles sitzen. Stellen Sie sich vor, ein inkognito anwesender Juror würde Sie zum Tanz auffordern und Sie würden diesen mit fadenscheinigen Gründen verweigern.

Für uns ist der Uni-Ball mehr als einige wenige Stunden ungestörte Leichtigkeit in einem von Ernsthaftigkeit, Tugend und Pflichterfüllung dominierten Leben als Wissenschaftler. Wir sehen in ihm ein Mosaiksteinchen der Exzellenz. Wir wollen und wir werden vorbereitet sein, auf den Punkt.

#### V. 100 Meister-Netzwerke

< Lions Club >

“Liberty, Intelligence, Our Nation’s Safety” – Tja, das bedeutet Lion und beweist einmal mehr, dass Sie es eben noch nicht drauf haben und bei Ihnen eben nie das Telefon läuten wird. Und um Ihnen gleich weiter den Atem zu verschlagen. Das Motto lautet schlicht

und ergreifend: „We serve.“ Die Liste der deutschen Diener, die niemals an etwas anderes dachten als den hilfsbedürftigen Dritten, ist lang und beeindruckend. Zuvörderst wollen wir hier unsere verdienten Westpolitiker Franz Josef Strauß, Lothar Späth und Kurt Biedenkopf nennen, die dem armen Osten unter die Arme griffen und überhaupt erst auf die Beine verhalfen.

Die Schlagworte auf <http://www.lions.de> zeigen, wohin der Hase läuft: Drogenbeauftragte, Sonnenenergie, Schutzhäuser in Darbonne, und das alles Hand in Hand, wobei sogar eine schwarze dabei ist. Aber so sind sie eben, die Lions, da machen sie ebenso wenig einen Fehler wie die Rotarier. Von gut 1400 deutschen Lionsclubs dürfen in einem satten Drittel auch Frauen zugegen sein, wenn es gilt, für die Behinderten Weihnachtskekse zu backen. Es lohnt sich allemal, auch wenn es darauf natürlich nicht ankommt und im Gegensatz zu den schnöden Businessclubs die Nutzung des Lions-Netzwerks zu Geschäftszwecken ausdrücklich unerwünscht ist.

Denn ein paar Benefits sind dann doch dabei: „Praktisch ist das Netzwerk beim Umzug in eine andere Stadt. Dann genügt ein Blick ins örtliche Mitgliederverzeichnis, und schon hat man Kontakt zu Anwälten, Professoren und Managerkollegen auf höchstem Niveau.“ – Das sind in der Tat blendende Aussichten, vielleicht kann dann der dienende Teil doch von zu Hause erledigt werden.

## VI. Die neue Serie: Leitbegriffe unserer Kultur

< heute: der Respekt >

Die jüngsten Ereignisse haben wieder unseren gesamten Newsletter über den Haufen geworfen. Aber wir machen das gerne für Sie, weil wir erstens nichts anderes zu tun haben und Ihnen zu dienen uns zweitens eine Ehre ist. Womit wir bei Köhler und dem Respekt wären. Jetzt den Spieß taz- und fazmäÙig umdrehen und Köhler mangelnden Respekt vor dem Volk oder dem Amt vorwerfen zu wollen, macht die Sache nur noch schlimmer. Es bleibt dabei: Köhler hat schon genügend Probleme, Sätze vom Blatt abzulesen, da kann man ihm doch keinen Strick aus ein paar verunglückten ad hoc konstruierten Satzungen drehen. Jedenfalls waren sie aus dem Zusammenhang gerissen bzw. verstieß eine Kritik gegen das Gebot der präsidentenfreundlichen Auslegung.

Damit sind wir über den welthistorisch wirklich unbedeutenden Zwischenhopper Mourinho auch schon bei Lothar Matthäus, dem Erfinder des mangelnden Respekts. So führte dieser schon gut vor einem halben Jahr im Ergebnis dasjenige aus, was Köhler diese Woche umtrieb:

„In anderen Ländern geht man mit Idolen anders um, und ich bin ein Idol im Fußball in Deutschland. Und ich sage es, auch wenn es vielleicht angeberisch klingt: Nach Franz Beckenbauer bin ich ganz sicher die zweitbekannteste Fußballpersönlichkeit Deutschlands, weltweit. Und wie man mit so einem Idol umgeht in Deutschland, da muss sich Deutschland schämen.“ Dies würde ihn sehr enttäuschen. „Ich war immer korrekt, habe immer klar Schiff gemacht. Andere haben gekokst und sind trotzdem Trainer in

Köln geworden“, führte er in einem kleinen Seitenhieb auf Christoph Daum aus und fügte in Bezug auf sein Privatleben an: „Ich habe viermal geheiratet. Andere haben ihre Ehefrauen betrogen, stehen aber sauber da.“

Das sind bedenkenswerte Worte, bei denen auch Liliana nicken würde, würde sie ihn verstehen. Und es schmerzt ein wenig, dass Matthäus im Moment seiner Kritik an Deutschland ohne Amt war, das er mal eben hätte niederlegen können.

## VII. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Der WM-Konter >

Für die meisten in der Tat eine überflüssige Kategorie, wissen sie doch die Lebensläufe von Yaya und Kolo Touré präzise auseinanderzuhalten und zu rezitieren. Nicht jeder aber hat einen Beruf wie wir, der es einem erlaubt, das gesamte Web durchgehend nach neuen Informationen zu scannen. Und für diese bemitleidenswerten Bevölkerungskreise wollen wir eine unaufdringliche Hilfe sein, die sich aus der Masse der Plattitüden wohltuend abhebt.

„Sag mal, stimmt das eigentlich mit Diego Lugano?“ – Hier wird sich bei Ihrem Gegenüber eine gewisse Unsicherheit einstellen. Wir rechnen eher mit einem „Weiß nicht“ als mit einem Nachbohren. Falls doch, setzen Sie fort mit: „Na, den Verteidiger von Uruguay, der für Fener spielt.“

Auch mit einer afrikanischen Weisheit wird man nachdenkliches Grübeln bewirken können, zum Beispiel mit dieser: „In Guinea sagt man: Ein Kamel macht sich nicht über den Buckel eines anderen lustig.“ – Sollte man doch gefragt werden, was man denn damit meine, so antworten Sie: „Wir haben Klose und Poldi (verwenden Sie ruhig diesen Kosenamen) dabei.“

Bisweilen sollte man suggerieren, alles schon durchgeplant zu haben, das wird Ihnen Respekt (s. auch oben VI.) einbringen; zum Beispiel so: „Wenn Chile gegen Spanien gewinnt, kann Brasilien schon im Achtelfinale auf den Europameister treffen.“

Der Diskussion verleihen Sie dann einen anderen Drall, wenn Sie in der Fußballersprache bekunden: „Für mich sind die Volksgruppen der Xhosa und Basotha bereits jetzt die eigentlichen Gewinner.“ – Ihr Gesprächspartner wird mit dem Kopf nicken, weil er über Südafrika allenfalls weiß, dass es keine Zeitverschiebung gibt, obwohl das Land sehr weit unten liegt.

Das reicht dicke.



## VIII. Das Beste zum Schluss

In unseren Augen wäre er ohnehin der legitime Nachfolger von Horst Köhler gewesen:

<http://tinyurl.com/2vkdwpt>

<http://www.youtube.com/watch?v=tFzz6oyFJgQ>

Offen gestanden müssen wir uns an das Bild einer Patchworkfamilie in der Villa Hammerschmidt erst einmal gewöhnen.

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst

--

NL vom 4.6.2010

Roland Hefendehl

Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht

Tel.: +49 (0)761 / 203-2210

Fax: +49 (0)761 / 203-2219

Mail: [hefendehl@jura.uni-freiburg.de](mailto:hefendehl@jura.uni-freiburg.de)

Netz: <http://www.strafrecht-online.org>